Reservierungsbestimmungen der Nö Schneebergbahn GmbH

1. Einleitung

Für Gruppenreise ab 20 Personen bzw. für Schüler- und Jugendgruppen ab 10 Personen ist eine zeitgerechte Reservierung bei der Niederösterreichischen Schneebergbahn GmbH – im Folgenden NÖSBB genannt - erforderlich. Diese Reservierung hat schriftlich, per E-Mail oder mittels Fax zu erfolgen.

2. Durchführung der schriftlichen Reservierung

Vom Besteller ist der NÖSBB bekannt zu geben: Reisetag

Abfahrtszeit

Anzahl der Personen

Zugart: Salamander-Triebzug oder Nostalgie-Dampfzug

Ansprechperson und Kontaktadresse

Telefonnummer für Rücksprachen am Reisetag

E-Mail bzw. Fax für die Übermittlung der Bestätigung

Die NÖSBB bestätigt dem Besteller schriftlich die durchgeführte Reservierung. Ab diesem Zeitpunkt besteht zwischen dem Kunden und der NÖSBB ein verbindlicher Beförderungsvertrag. Diesem liegen die Beförderungsbestimmungen der NÖ Schneebergbahn GmbH zugrunde.

3. Rücktritt des Kunden

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass die NÖSBB gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden Fällen von den vereinbarten Leistungen zurücktreten:

a)bei Änderung der vereinbarten Leistung, wenn diese Änderung für den Kunden nicht zumutbar ist

b) wenn eine Erhöhung des vereinbarten Fahrpreises um mehr als 10% eintritt

Die NÖSBB ist verpflichtet, dem Kunden solche Änderungen ehest mitzuteilen. Tritt der Kunde aus einem dieser Gründe von der vereinbarten Leistung zurück besteht keine wie immer geartete Haftung der NÖSBB. In diesem Fall wird dem Kunden ein bereits bezahlter Fahrpreis in vollem Ausmaß rückerstattet.

Nimmt der Kunde aus sonstigen Gründen die vereinbarte Leistung nicht in Anspruch so gelten folgende Bestimmungen

- 3.1. Bei Rücktritt von der vereinbarten Leistung bis spätestens 3 Tage vor der gebuchten Abfahrtszeit werden Stornokosten in Höhe von 10% des Gesamtpreises verrechnet.
- 3.2. Bei Rücktritt von der vereinbarten Leistung bis spätestens 2 Tage vor der gebuchten Abfahrtszeit werden Stornokosten in Höhe von 25% des Gesamtpreises verrechnet.
- 3.3. Bei Rücktritt von der vereinbarten Leistung bis spätestens 1 Tag vor der gebuchten Abfahrtszeit werden Stornokosten in Höhe von 50% des Gesamtpreises verrechnet.
- 3.4. Bei Rücktritt von der vereinbarten Leistung am Reisetag bzw. wenn eine zeitgerechte Verständigung der NÖSBB nicht erfolgt, so wird dem Vertragspartner der Gesampreis (100%) der vereinbarten Leistung in Rechnung gestellt. Ein bereits bezahlter Fahrpreis verfällt zur Gänze zu Gunsten der NÖSBB.
- 3.5. Eine Einmalige Verschiebung des Reisetermins ist 14 bis 3 Tage vor dem vereinbarten Reisetermin gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 1,-- pro reservierter Person möglich. Die Benachrichtigung der NÖSBB über eine Verschiebung des Reisetermins hat schriftlich, per E-Mail oder mittels Fax zu erfolgen. Der neue Reisetermin wird von der NÖSBB schriftlich bestätigt.

4. Rücktritt der NÖSBB

Die NÖSBB wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn die Erbringung der vereinbarten Leistung durch höhere Gewalt unmöglich wurde. In diesem Fall wird dem Kunden ein bereits bezahlter Fahrpreis zur Gänze rückerstattet.

5. Preisänderungen

Die NÖSBB behält sich Änderungen im Fahrpreis vor, wenn zwischen dem Abschluss des Beförderungsvertrages und dem Reisetag ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten liegt. Eine Verständigung des Kunden ist für die NÖSBB verpflichtend. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% gelten für den Kunden die Bestimmungen von Absatz 3 – lit. b).

6. Vor Fahrtantritt

Die Teilnehmer der Reisegruppe haben sich bis spätestens 30 Minuten vor der vereinbarten Abfahrtszeit am Ticketschalter der NÖSBB in Puchberg am Schneeberg einzufinden. Verspätet sich die Ankunft der Reisegruppe ist die NÖSBB zeitgerecht diesbezüglich zu verständigen. Erfolgt diese Verständigung nicht ist die NÖSBB berechtigt, die reservierten Plätze an wartende Reisende zu vergeben. In diesem Fall bietet die NÖSBB dem Kunden den nächstmöglichen Abfahrtstermin mit freier Platzkapazität an. Ist es dem Kunden nichtmöglich die angebotene Ersatzleistung in Anspruch zu nehmen, gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3 – lit. 4.

Stand: 01.01.2014

